Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



Was bringt die neue AwSV?

wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen VAwS-BW
Stand: 21.04.2017



Dipl.-Ing. (FH) Uta Zepf Tel. 0711/126-1536 Mail: uta.zepf@um.bwl.de

Überblick

- Die AwSV im Wasserrecht
- Aufbau und Inhalt der AwSV
 - stoffbezogener Teil
 - anlagenbezogener Teil
 - materielle Anforderungen
 - organisatorische Anforderungen
 - einzelne Anlagenarten (Beispiele)
 - Sachverständige, Gütegemeinschaften, Fachbetriebe
- Übergangsregelungen
- Weiterführende Informationen



Hinweise vorab

- Fragen der Art "warum ist das nicht besser geregelt" oder "warum ist das nicht wie bisher" sind unzulässig!

 AwSV ist in langem Abwägungsprozess entstanden
- manche Fragen können erst nach Befassung des BLAK UmwS bzw. Abstimmung mit BMUB beantwortet werden AwSV ist Bundesrecht, muss einheitlich ausgelegt werden
- hier gibt es einen Überblick, keine Sonderfallbetrachtung
- bestehende Anlagen: zuerst Übergangsregeln lesen
- aus Kapazitätsgründen können nicht alle Fragen sofort bearbeitet werden, zwischenzeitlich helfen:
 - AwSV-Text und Begründung
 - Info-Seite des LAK UmwS bei der LUBW
 - Kompetenzforum Wasser bei der ZSV



Überblick

- Die AwSV im Wasserrecht
- Aufbau und Inhalt der AwSV
 - stoffbezogener Teil
 - anlagenbezogener Teil
 - materielle Anforderungen
 - organisatorische Anforderungen
 - einzelne Anlagenarten (Beispiele)
 - Sachverständige, Gütegemeinschaften, Fachbetriebe
- Übergangsregelungen
- Weiterführende Informationen



Motivation für AwSV des Bundes

- systematisieren, vereinheitlichen
- verständlicher, praktikabler
- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften → Vollregelungen statt Rahmenrecht erforderlich
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht:
 - > aus 16 mach 1!



Bundes-/Landesrecht

• Konkurrierende Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 GG): "Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat."

Auswirkungen auf das Wasserrecht BW:

UmwS: abweichungsfester Bereich! aber

- Land kann neues Recht erlassen, solange und soweit das WHG und sonstiges Bundesrecht keine Regelungen trifft.
- Bisheriges Landesrecht bleibt bestehen, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat: z.B. Umgang außerhalb von Anlagen (landw. Zwischenlager, Baustellen-TS)

Der Weg zur AwSV

- 1966 VLwF: doppelwandig oder Auffangwanne für 100 %
- 1976 WHG: Besorgnisgrundsatz LAU-Anlagen
- 1979: WGK-Bewertungsschema der LTwS (Nr. 10)
- 1986 WHG: HBV-Anlagen, VwVwS-Ermächtigung
- 1993 Muster-VAwS: abgestufte Anforderungen (F+R+I)
- 2001 Muster-VAwS: Vereinfachung der Tabellen (R)
- 2006: Föderalismusreform (konkurrierende Gesetzgebung)
- 2009 WHG, in Kraft 1.3.2010
- 2010 "Übergangs"verordnung (§§ 19i-191 WHG-a.F.)
- 2014/2017 Bundes-AwSV



Ermächtigung zur AwSV im WHG

- § 23 (1): Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ... nähere Regelungen ...
 - 6. den Schutz der Gewässer gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- § 62 (4): 1. Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe ...,
 - 3. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen nach Absatz 1,
 - 4. technische Regeln ... (allgemein anerkannte Regeln der Technik),
 - 5. **Pflichten** bei der **Planung**, der **Errichtung**, dem **Betrieb**, dem Befüllen, dem Entleeren, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der **Überwachung**, der **Überprüfung**, der Reinigung, der Stilllegung und der Änderung von Anlagen nach Absatz 1 sowie Pflichten beim Austreten wassergefährdender Stoffe aus derartigen Anlagen; ... kann die Durchführung bestimmter Tätigkeiten Sachverständigen oder Fachbetrieben vorbehalten werden,
 - 7. Anforderungen an **Sachverständige** und **Sachverständigenorganisationen** sowie an **Fachbetriebe** und **Güte- und Überwachungsgemeinschaften**

AwSV im Wasserrecht

WHG

- §§ 62 und 63
- "Übergangsverordnung"

WG (BW)

• § 53 (Umgang außerhalb Anlage)

VAwS/AwSV

- VAwS (Landesrecht)
- VwVwS (Stoffeinstufung, Bund)
- AwSV (Bund)

TRWS

• DWA erstellt



Regelungen zum UmwS im WHG

- materielle Anforderungen: § 19 g WHG → § 62 WHG
 - Besorgnisgrundsatz,
 - bestmöglicher Schutz für U-, JGS-Anlagen
 - "eingebaut, aufgestellt" → "errichtet" (inkl. geplant)
 - VwVwS → AwSV
- behördliche Vorkontrolle: § 19 h WHG → § 63 WHG
 - Eignungsfeststellung für LAU-Anlagen Ausnahmen: HBV, JGS, weitere durch AwSV
 - Eignungsfiktion für Anlagenteile (ähnlich eoh) (z.B. bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise)
- Betreiberpflichten:
 §§ 19 i 1 WHG → AwSV



Besorgnisgrundsatz § 62 WHG

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden,

dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Das heißt: es gibt keine auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit für eine Beeinträchtigung!



bestmöglicher Schutz § 62 WHG

Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS) sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften

Unumgängliche Erleichterungen wegen Besonderheiten beim Umschlagen und in der Landwirtschaft, wenn eine Besorgnis auch bei größter Sorgfalt nicht immer ausgeschlossen werden kann.



Grundsatz: 4-Säulen-Modell

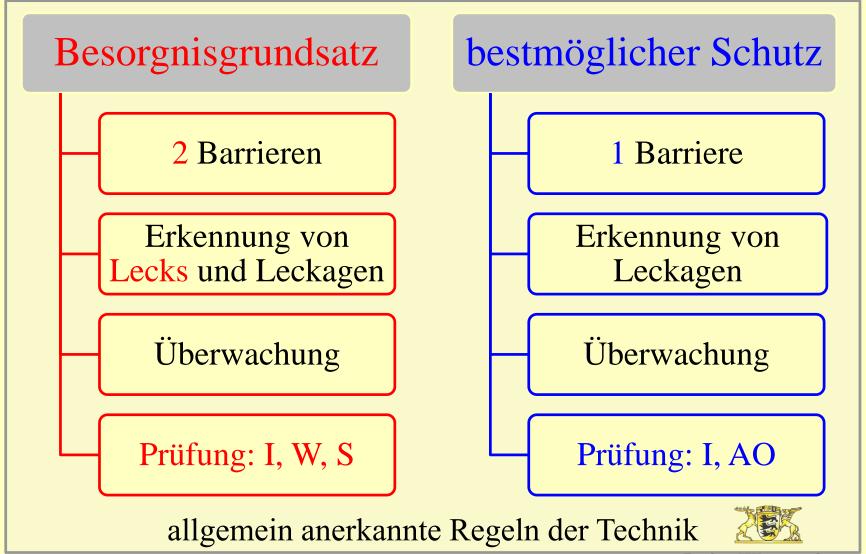
Der Besorgnisgrundsatz wird erfüllt durch:

- Materielle Anforderungen:
 - § 62 WHG, AwSV
- Behördliche Vorkontrollen:
 - § 63 WHG, § 41 AwSV
- Amtliche Überwachung:
 - AwSV, Sachverständige
- Eigenkontrolle:
 - AwSV, Fachbetriebe





Prinzip der Schutzmaßnahmen



Überblick

- Die AwSV im Wasserrecht
- Aufbau und Inhalt der AwSV
 - stoffbezogener Teil
 - anlagenbezogener Teil
 - materielle Anforderungen
 - organisatorische Anforderungen
 - einzelne Anlagenarten (Beispiele)
 - Sachverständige, Gütegemeinschaften, Fachbetriebe
- Übergangsregelungen
- Weiterführende Informationen



Aufbau der AwSV



- Kapitel 1: Zweck, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- Kapitel 2: Stoffbezogene Regelungen:
 Verfahren der Einstufung, Dokumentation, KBwS
- Kapitel 3: Anlagenbezogene Regelungen: einschl. Anforderungen an bestimmte Anlagenarten und in besonderen Gebieten (WSG, ÜSG); Betreiberpflichten
- Kapitel 4: Sachverständige, Gütegemeinschaften, Fachbetriebe
- Kapitel 5: Bußgeld- und **Übergangsbestimmungen** (bestehende Einstufungen, Anlagen, FB, SVO); Inkrafttreten
- Anlagen: WGK-Einstufung mit Formblättern, Merkblätter, Prüffristen, Anforderungen an JGS-Anlagen

§ 1 Geltungsbereich AwSV

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV gilt nicht für:
- Abwasser und radioaktive Stoffe (§ 62 WHG)
- nicht wassergefährdende Stoffe
- nicht ortsfeste bzw. nicht ortsfest benutzte Anlagen: nicht länger als 6 Monate an 1 Ort zu 1 Zweck betrieben
- Untergrundspeicher nach § 4 Abs. 9 Bundesberggesetz
- oberird. Anlagen bis 0,22 m³ bzw. 0,2 t außerhalb WSG/ÜSG
- unerheblicher Umgang neben anderem Anlagenzweck
 - Besorgnisgrundsatz in Eigenverantwortung einhalten!

Überblick

- Die AwSV im Wasserrecht
- Aufbau und Inhalt der AwSV
 - stoffbezogener Teil
 - anlagenbezogener Teil
 - materielle Anforderungen
 - organisatorische Anforderungen
 - einzelne Anlagenarten (Beispiele)
 - Sachverständige, Gütegemeinschaften, Fachbetriebe
- Übergangsregelungen
- Weiterführende Informationen



Stoffbezogene Regelungen

§§ 3 - 12: lösen **VwVwS** ab

- Pflicht zur Selbsteinstufung
- Verfahren der Einstufung (R-Sätze → GHS)
- Dokumentation/Veröffentlichung
- Qualitätskontrolle
- KBwS
- Anlagen mit näheren Regelungen zu Einstufungskriterien, Dokumentation (Formblätter)
- keine Stofflisten! Diese sind vom UBA im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht worden, werden fortgeschrieben



Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Buntesanzeigerde Buntesanzeiger Buntesanzeiger Buntesanzeiger Buntesanzeiger Buntesanzeiger Buntesanzeiger Buntesanzeiger Buntesanzeiger Buntesanzeiger Buntesa

ISSN 0720-6100 G 1990

Jahrgang 57 Ausgegeben Connabend, de Juli 2005 Nummer 142a

"Anhang 1

Nicht wassergefährde e gemäß Nummer 1.2a

Stoffbezeichnung	Kenn-Nr.
Kunststoffe, z.B. Granulate, Formteile, Fasern, Folien, Kanststoffe, z.B. Granulate, z.B. Gra	766
Kupferphthalocyanin	1339
Metalle, soweit sie fest sind, nicht in kolloidaler vorliegen und nicht mit V. der Luftsauerstoff reagieren	1443
Methan	1343
2-Methyl-1-propen	1193
Naturstoffe wie Mineralien, Sand, Holz Lellstoff sowie Gläser und keramische Max Lellstoff sowie Gläser und kerami	765
nicht dispergiert, wasserunlöslich up verein zent sind	

zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

VwVwS

Vom 27. Juli 2005



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Donnerstag, 10. August 2017 BAnz AT 10.08.2017 B5

TSCHAFT

Seite 1 von 156

156 Seiten eingestufte Stoffe Umweltbundesamt

Bekanntmachung

der bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische gemäß § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vom 1. August 2017

Gemäß § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905) gelten alle am 1. August 2017 bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist, eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische nach Maßgabe dieser Einstufung als eingestuft im Sinne von Kapitel 2 AwSV. Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Liste der Einstufungen, die am 1. August 2017 beim Umweltbundesamt mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) oder als nicht wassergefährdend (nwg) registriert waren.

§ 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflicht bleibt davon unberührt.

Liste der am 1. August 2017 bereits eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische:

Kenn- Nummer	Einstufungsbezeichnung	Einstufung
1	Acetaldehyd	WGK 1
2	Acetamid	WGK 1
3	Acetanhydrid	WGK 1
4	Acetessigsäureethylester	WGK 1



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Donnerstag, 10. August 2017 BAnz AT 10.08.2017 B6 Seite 1 von 2



Umweltbundesamt

Bekanntmachung
der aufschwimmenden flüssigen Stoffe
nach Anlage 1 Nummer 3.1 der Verordnung
über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vom 1. August 2017

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905) am 1. August 2017 gelten gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 AwSV aufschwimmende flüssige Stoffe, die nach Anlage 1 Nummer 3.2 AwSV vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen, als allgemein wassergefährdend.

Diese Stoffe erfüllen die Kriterien für nicht wassergefährdende flüssige Stoffe gemäß Anlage 1 Nummer 2.1 Buchstabe a bis g AwSV und weisen unter Normalbedingungen die folgenden physikalischen Eigenschaften auf:

- a) eine Dichte von kleiner oder gleich 1 000 kg/m³
- b) einen Dampfdruck von kleiner oder gleich 0,3 kPa und
- c) eine Wasserlöslichkeit von kleiner oder gleich 1 g/l.

Liste der aufschwimmenden, flüssigen Stoffe, die gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 AwSV als allgemein wassergefährdend gelten

Kenn- Nummer	Stoffbezeichnung
1423	Isostearinsäure (Isomerengemisch)
1435	Fettsäuren (C16-C18) und C18 ungesättigt, Isobutylester
1608	Isopropylmyristat
1669	Palmitinsäureisopropylester
1898	Talgfettsäure(C14-C18)isobutylester
1915	Fettsäuren, C16-18, 2-Hexyldecyl-ester

Überblick

- Die AwSV im Wasserrecht
- Aufbau und Inhalt der AwSV
 - stoffbezogener Teil
 - anlagenbezogener Teil
 - materielle Anforderungen
 - organisatorische Anforderungen
 - einzelne Anlagenarten (Beispiele)
 - Sachverständige, Gütegemeinschaften, Fachbetriebe
- Übergangsregelungen
- Weiterführende Informationen



Aufbau des Anlagenteils (Kapitel 3)

- Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen: Anwendungsbereich, Anlagenabgrenzung, TR, Abweichungen
- Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen:
 Grundsatzanforderungen, Rückhaltung und Entwässerung,
 Betriebsstörungen
- Abschnitt 3: **Rückhaltung bei bestimmten Anlagentypen**: z.B. Gebindelager, Erdwärme-, Ölkabel-, Biogasanlagen
- Abschnitt 4: **Anforderungen abh. Gefährdungsstufen**: Gefährdungsstufen, **Anzeige**, EF, **Dokumentation**, Betriebsanweisung/**Merkblatt**, **FB-Pflicht**, Überwachung, Prüfung
- Abschnitt 5: Besondere Gebiete:
 WSG, ÜSG, Abstände zu Brunnen und Gewässern



Aufbau des Anlagenteils (Kapitel 4-5)

- Kapitel 4: SVO, GÜG, FB
 - Anerkennung von SVO, Pflichten von SVO und SV
 - Anerkennung von GÜG, Pflichten von GÜG und Fachprüfern
 - Fachbetriebe, Nachweis der FB-Eigenschaft
- Kapitel 5: "Schlussvorschriften"
 - Bußgeldvorschriften
 - bestehende Einstufungen von Stoffen/Gemischen
 - bestehende Anlagen
 - bestehende SVO, FB
 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten der "ÜbergangsV"
- Anlagen: 1 Einstufungsregeln, 2 -formblätter, 3+4 Merkblätter Anlagen 5 und 6: **Prüfzeitpunkte**

Anlage 7: Anforderungen an JGS-Anlagen

§ 13 Geltungsbereich

über § 1 hinausgehende **Einschränkungen** des Geltungsbereichs der Anforderungen des <u>Kapitels 3</u> (Anforderungen an Anlagen) der AwSV:

- nicht für Haushalts**abfälle**, feste Gewerbeabfälle bis 1,25 m³, Eigenkompostierung, Bauschutt (unter best. Voraussetzg.)
- **JGS-Anlagen**: nur §§ 16, 24 Abs. 1 + 2, 51 und Anlage 7



Anlagendefinition

- § 2 Abs. 9: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Anlagen) sind
- 1. selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie
- 2. Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Als **ortsfest** oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

§ 14 Anforderung an Anlagen SV, Stand 21.04.2017 Abgrenzung von Anlagen

- Betreiber muss Anlagen + Schnittstellen dokumentieren
- enger funktionaler oder verfahrenstechnischer Zusammenhang, insbesondere wenn zwischen den Anlagenteilen wassergefährdende Stoffe ausgetauscht werden oder ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen ihnen besteht:

 z.B. werden mehrere Anlagen durch gemeinsame Auffangwanne zu einer einzigen (unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang)
- Flächen zum regelmäßigen Abstellen
- Abstellen von Transportmitteln: keine Lageranlagen
- Umschlag/Lagern: vorübergehend, Transport



§ 15 Technische Regeln

- (1) allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 62 Absatz 2 WHG sind insbesondere:
 - 1. TRwS der DWA
 - 2. Technische Regeln der Bauregelliste des DIBt bzw. der Muster-Liste technischer Baubestimmungen (LTB III)
 - 3. DIN und EN, soweit sie den Gewässerschutz betreffen
- (2) EU-Gleichwertigkeitsklausel



Technische Regeln - TRwS

- TRwS 779 4/2006, Gelbdruck **I/2018** erwartet
- TRwS 780 12/2001, Gelbdruck 4/2016, **Weißdruck I/2018** erwartet
- TRwS 781 8/2004, 5/2007, 10/2008; Gelbdr. 6/2015, **Weißdr. 2018?**
- TRwS 782 6/2006 / 783 12/2005 / 784 4/2006: Üb. steht an
- TRwS 785 7/2009, Überarbeitung steht an
- TRwS 786 10/2005, Gelbdruck **I/2018** erwartet
- TRwS 787 7/2009, Überarbeitung läuft gerade an
- TRwS 788 5/2007, Gelbdruck **I/2018** erwartet
- TRwS 789 **12/2017**
- TRwS 790 12/2010
- TRwS 791-1 2/2015
- TRwS 791-2 **4/2017**
- TRwS 792 Gelbdruck 3/2015, Weißdruck **2018?**
- TRwS 793-1 Gelbdruck **8/2017**
- TRwS 793-2 in Erarbeitung



§ 16 behördliche Anordnungen

Die zuständige Behörde kann

- (1) auf Grund der **besonderen Umstände des Einzelfalles**, vor allem der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes:
 - Anforderungen über aaRdT, AwSV, TRwS, EF/abZ
 hinaus stellen oder
 - Errichtung einer Anlage untersagen, wenn Besorgnisgrundsatz sonst nicht eingehalten
- (2) Boden-/**GW-Beobachtung** verlangen
- (3) **Ausnahmen** zulassen, wenn Besorgnisgrundsatz/ bestmöglicher Schutz dennoch erfüllt ist



Bestehende Anlagen

Bei bestehenden Anlagen (Stoffen, Fachbetrieben ...) lesen Sie zuerst die Übergangsvorschriften im Kapitel 5 (§§ 66-72), dann erst die Verweise zu den Vorschriften des vorderen Teils.

Tipp:

Die **Begründung** enthält gut verständliche Erläuterungen und Hinweise, sie kann fast wie ein Kommentar verwendet werden.

§ 17 Grundsatzanforderungen

- (1) Anlagen so geplant, errichtet, beschaffen und betrieben, dass
 - 1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten,
 - 2. Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar,
 - 3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten,
 - 4. im Schadensfall anfallende Gemische zurückgehalten.
- (2) dicht, standsicher, hinreichend widerstandsfähig gegenüber zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen
- (3) einwandige unterirdische Behälter unzulässig (fl, g)
- (4) bei Stilllegung alle wassergefährdenden Stoffe entfernen, gegen missbräuchliche Nutzung sichern

weitere techn. Anforderungen

- § 18 Rückhaltung (Grundsätze):
 doppelwandig mit LAZ oder
 in flüssigkeitsundurchlässiger Auffangwanne;
 ausreichende Abstände
- § 19 Entwässerung der Rückhalteeinrichtung: Grundsätze und Sonderregelungen für z.B. Kälteanlagen
- § 20 Löschwasserrückhaltung, auch Berieselungs-/Kühlwasser
- § 21 Rohrleitungen: u.a. Hebersicherung
- § 22 Nutzung von Abwasseranlagen zur Rückhaltung: Regelung in Betriebsanweisung
- § 23 Befüllen und Entleeren



§ 20 Löschwasser-Rückhaltung

- bei Brandereignissen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückzuhalten:
 - austretende wassergefährdende Stoffe,
 - Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie
 - die entstehenden **Verbrennungsprodukte** mit wassergefährdenden Eigenschaften

Ausnahmen:

- Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist,
- Heizölverbraucheranlagen

zurückzuhaltende **Menge** wird vom **Baurecht/Brandschutz** festgelegt

§ 21 Rohrleitungen

- Oberirdische Rohrleitungen für flüssige Stoffe : R₁ oder Gefährdungsabschätzung, Ausnahmen
 - WGK 1 über unempfindlicher Fläche,
 - Heizölverbraucheranlagen A und B nach aaRdT
- Unterirdische Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Stoffe: lösbare Verbindungen und Armaturen in flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig kontrollierten Kontrolleinrichtungen und
 - doppelwandig mit Leckanzeige oder
 - Saugleitung selbstsichernd/Hebersicher oder
 - in Schutzrohr verlegt (Flammpunkt > 55°C) oder
 - gleichwertig



§ 24 Betriebsstörung

- Schadensbegrenzung, ggf. außer Betrieb, ggf. entleeren
- Anzeige des Austretens wassergefährdender Stoffe
 - in einer nicht nur unerheblichen Menge
 - unverzüglich
 - der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle
 - auch bei Verdacht
 - auch der Verursacher
 - auch Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, die betroffen sein können, sind unverzüglich zu unterrichten
- Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten

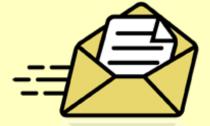
§ 39 Gefährdungsstufen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)			
Volumen in m ³ oder Masse in t	1	2	3	
\leq 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A	
$> 0,22 \text{ oder } 0,2 \le 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B	
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C	
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D	
> 100≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D	
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D	

§ 40 Anzeigepflicht neu

für alle prüfpflichtigen Anlagen bei Errichtung/wes. Änd.

- auch Anzeige von Betreiberwechseln (außer HVA)
- Verfahren regelt Land selbst, keine "kleine EF"
- Anzeige entfällt bei anderer Genehmigung/EF
- keine Anzeige bestehender Anlagen erforderlich! erst bei wesentlicher Änderung (Änd. baul. o. sicherheitstechn. Merkmale, auch Änderung der Gefährdungsstufe)
- Formulare wurden von LAK UmwS erarbeitet und zur Verfügung gestellt:



https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicherumweltschutz/verwaltungsverfahren

Betreiberpflichten

- § 41-42: Eignungsfeststellung
- § 43: Anlagendokumentation:
 alle wesentlichen Informationen zur Anlage, insbesondere
 Bescheide, Prüfberichte
 für Fachbetriebe, Sachverständige, nächsten Betreiber
- § 44: **Betriebsanweisung** mit Überwachungs-, Instandhaltungsund Notfallplan und Sofortmaßnahmen; alternativ: Merkblätter für bestimmte Anlagenarten
- § 45: Fachbetriebspflicht



§ 45 Fachbetriebspflicht

Tätigkeiten:

- errichten, von innen reinigen, instandsetzen, stilllegen
- nicht für Tätigkeiten ohne Relevanz für Anlagensicherheit

Anlagen:

- alle unterirdischen Anlagen
- bei flüssigen Stoffen: oberirdische Anlagen C+D, WSG B
- Heizölverbraucheranlagen B, C, D
- Biogasanlagen
- Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs
- Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe
- errichten, instandsetzen von JGS-Anlagen (Mengenschwellen)

§§ 46-48 Prüfpflicht

• neue (wiederkehrende) Prüfpflichten:

- bisherige "Fachbetriebs"-Anlagen
- bisherige EMAS-Anlagen
- Anlagen mit **aufschwimmenden Stoffen** > 100 m³/1000 m³



- Heizölanlagen: Vergabe einer Plakette durch SV
- landw. Biogasanlagen $> 100 \text{ m}^3/1000 \text{ m}^3$
- Anlagen in ÜSG: wie in WSG
- JGS-Anlagen (Mengenschwellen)

Verpflichtung zur Mängelbeseitigung

- geringfügige: innerhalb 6 Monaten
- erhebliche/gefährliche: unverzüglich und **Prüfung** nach Beseitigung



Anlagen	Prüfzeitpunkte und -intervalle im WSGÜ SG			
	vor Inbetrieb-	wiederkehrende	bei Stilllegung	
		Prüfung	einer Anlage	
	Änderung			
unterirdische Anlagen		A, B, C und D	A, B, C und D	
mit flüssigen oder	, ,	alle 5 Jahre		
gasförmigen wasser-		alle 30 Monate		
gefährdenden Stoffen				
oberirdische Anlagen	B, C und D	B, C und D	B, C und D	
mit flüssigen oder		alle 5 Jahre		
gasförmigen wasser-				
gefährdenden Stoffen,				
einschließlich Hei l-				
verbraucheranlagen				
Anlagen mit festen	über 1 000 t	unterirdische	unterirdische	
wassergefährdenden		Anlagen und	Anlagen und	
Stoffen		Anlagen im	Anlagen im	
		Freien über	Freien über	
		1 000 t	1 000 t	
		alle 5 Jahre		
Folie 43 Fortsetzung Baden-Württembe				

			7W5 V, Stand 21.04.2017	
Anlagen	Prüfzeitpunkte und -intervalle im WSGÜ SG			
	vor Inbetrieb-	wiederkehrende	bei Stilllegung	
	nahme/nach wes.	Prüfung	einer Anlage	
	Änderung	-		
Anlagen zum	über 100 t umge-	Anlagen über	Anlagen über	
Umschlagen wasser-	schlagener Stoffe	100 t umgeschl.	100 t umgeschl.	
gefährdender Stoffe im	pro Arbeitstag	Stoffe/Arbeitstag	Stoffe/Arbeitstag	
intermodalen Verkehr		alle 5 Jahre		
Anlagen mit	über 100 m ³	über 1 000 m ³	über 1 000 m ³	
aufschwimmenden		alle 5 Jahre		
flüssigen Stoffen				
Biogasanlagen, in	über 100 m ³	über 1 000 m ³	über 1 000 m ³	
denen ausschließlich		alle 5 Jahre		
Gärsubstrate nach § 2				
Abs. 8 eingesetzt w.				
Abfüll- und	B, C und D	B alle 10/5 Jahre	B, C und D	
Umschlag anlagen		C und D		
sowie Anlagen zum		alle 5 Jahre	made of the control o	
Laden und Löschen				
von Schiffen			Baden-Württemberg	

§ 49 Anlagen in WSG



- Verbot in Zonen I und II für alle Anlagen
- verbotene Anlagen in Zone III / IIIA:
 - Gefährdungsstufe D, unterirdische Anlagen: C
 - Biogasanlagen über 3000 m³
 - Erdwärmesonden
- Anforderungen in Zone III / IIIA:
 Rückhaltung für gesamtes Volumen oder doppelw. mit LAZ aber: Ausnahmen und Ausnahmen von den Ausnahmen

Befreiung möglich bei unzumutbarer Härte

weitergehende Regelungen in WSG-VO bleiben unberührt



§ 50 Anlagen in ÜSG

- (1) in festgesetzten und vorläufig gesicherten ÜSG: wgef. Stoffe durch Hochwasser **nicht freigesetzt**, abgeschwemmt oder in Gewässer/Abwasseranlage
- (2) Zuständige Behörde kann Befreiung zulassen, wenn
 - Wohl der Allgemeinheit oder unbillige Härte,
 - und Schutzzweck nicht beeinträchtigt
- (3) Weitergehende Vorschriften in landesrechtlichen Vorschriften zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bleiben unberührt

keine Abstufung mehr nach Risiko bzw. vorhandenem Schutz

neu: Verbot/hochwassersichere Nachrüstung von HVA in ÜSG und Risikogebieten (§ 78b WHG)

Überblick

- Die AwSV im Wasserrecht
- Aufbau und Inhalt der AwSV
 - stoffbezogener Teil
 - anlagenbezogener Teil
 - materielle Anforderungen
 - organisatorische Anforderungen
 - einzelne Anlagenarten (Beispiele)
 - Sachverständige, Gütegemeinschaften, Fachbetriebe
- Übergangsregelungen
- Weiterführende Informationen



aufschwimmende flüssige Stoffe

- § 3 Abs.2 Nr. 7: **aufschwimmende flüssige Stoffe**, die nach Anlage 1 Nr. 3.2 vom UBA im BAnz. veröffentlicht worden sind, und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen, sind **allgemein wassergefährdend**
- Kapitel 3 gilt nur, wenn nicht ausgeschlossen, dass diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen können
- Anzeige- (§ 40) und Prüfpflicht (§ 46):
 - über 100 m³ vor Inbetriebnahme, nach wes. Änderung,
 - über 1000 m³ alle 5 Jahre und bei Stilllegung
- keine Eignungsfeststellung (§ 41)
- Merkblatt (Anlage 4) statt Betriebsanweisung bei Anlagen bis 100 m³ (§ 44)

Tankstellen

- keine explizite Regelung, Anwendung der allgemeinen Regeln für Lager- bzw. Abfüllanlagen
- Abfüllfläche mit Zapfsäulen ist 1 Abfüll-Anlage, dazu: Lageranlagen (Tanks) [oder insges. 1 Anlage?]
- "Eigenverbrauchstankstelle mit geringem Verbrauch" nach TRwS 781-1 nicht mehr relevant, da § 2 Abs. 12 definiert: "Eigenverbrauchstankstellen" sind
 - Lager- und Abfüll-Anlagen
 - nicht öffentlich, nur betriebseigene Fahrzeuge/Geräte
 - Kraftstoffabgabe bis 100 m³/Jahr
 - nur von Betreiber/unterwiesenen Personen bedient
- > TRwS 781, Gelbdruck Juni 2015



Heizöl-Verbraucher-Anlagen (HVA)

gesonderte Anforderungen, wenn (§ 2 Abs. 11):

Lageranlagen und gewerbl./öffentl. Verwendungsanlagen,

- **Beheizen** oder **Kühlen** von Wohnräumen, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder **Erwärmen von Wasser**,
- **Heizöl** EL, flüssige Triglyceride oder flüssige Fettsäuremethylester (**Bio-Öl**e),
- Jahresverbrauch max. 100 m³ und
- Behälter jährlich höchstens viermal befüllt

Notstromanlagen stehen Heizölverbraucheranlagen gleich.



HVA-Sonderanforderungen

- keine Löschwasserrückhaltung (§ 20)
- keine Gefährdungsabschätzung für Rohrleitungen, wenn TRwS 791 erfüllt (Stufe A und B) (§ 21)
- Befüllen nur mit ASS (§ 23)
- kein Abfüllplatz erforderlich (§ 32), wenn Abfüllen im Vollschlauchsystem mit ASS und GWG
- keine Anzeige von Betreiberwechsel (§ 40)
- keine EF (§ 41)
- Merkblatt (Anlage 3) statt Betriebsanweisung (§ 44)
- FB-Pflicht ab Stufe B (§ 45)
- Prüfpflichten i.W. wie bisher, im ÜSG wie im WSG
 Prüfplakette für Anlagen ohne erhebliche Mängel (§ 47)

Verbot HVA in Hochwassergebieten

• WHG-Novelle "Hochwasserschutzgesetz II" vom 30.6.17:

§ 78c(neu) gilt seit 5.1.2018!

- Differenzierung: neue / bestehende HVA
- Differenzierung: ÜSG (HQ₁₀₀) / Risikogebiete (hinter Deichen und mind.! HQ₂₀₀ n. § 74 WHG, BW: HQ_{extrem})
- alle Anlagen betroffen ohne Bagatellgrenze!
- Anzeige nach § 78c WHG geht § 40 AwSV vor (lex specialis / stillschweigende Zulassung) aber evtl. verschiedene Zuständigkeiten
- Hinweispapier des BMUB wird derzeit abgestimmt
- § 50 AwSV noch anzupassen (ÄnderungsV)
- Anfo. n. § 10 Abs. 4 VAwS-BW gelten fort





Biogasanlagen: Definitionen

- § 2 Abs. 14 AwSV: "Biogasanlagen" sind
 - 1. Anlagen zum **Herstellen** von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
 - 2. Anlagen zum **Lagern** von Gärresten oder Gärsubstraten, wenn sie in einem **engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang** mit Anlagen nach Nr. 1 stehen, und
 - 3. zu den Anlagen nach Nummern 1 und 2 geh rige Abfüllanlagen.
- § 2 Abs. 8 AwSV: "Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas" sind
- pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Grundproduktion,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile aus Landw., Forst, Gartenbau etc.,
- pflanzliche Rückstände (z.B. Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen),
- Silagesickersaft,
- tierische Ausscheidungen wie **Jauche**, **Gülle**, **Festmist** und Geflügelkot sind nach § 3 Abs. 2 AwSV allgemein wassergefährdend

landwirtschaftl. Biogasanlagen

- § 37: Leckageerkennung und **Umwallung**
- Fachbetriebspflicht (gilt für alle Biogasanlagen)
- Anzeige- und Prüfpflicht
 - über 100 m³ vor Inbetriebnahme/nach wes. Änderung
 - über 1000 m³ alle 5 Jahre
- Erdbecken nicht zur Lagerung von Gärresten
- Abstand zu Brunnen, Quellen, Gewässern



JGS-Anlagen

- §§ 62-63 **WHG**: Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen: bestmöglicher Schutz
- AwSV: Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von 1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist (§2 Satz1 Nr. 2 bis 4 DüngeG)
 - 2.Jauche (§ 2 Satz 1 Nr. 5 DüngeG)
 - 3.tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form
 - 4. Silagesickersaft
 - 5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann

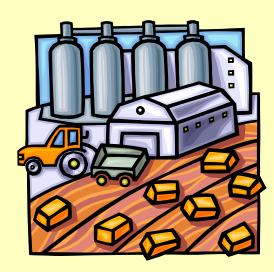
JGS-Anlagen

von AwSV für JGS-Anlagen gültig:

- Kap. 1, 2, 4, 5;
- Kap. 3: §§ 16, 24 Abs. 1+2, 51;
- Anlage 7

neue Anforderungen:

- bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise
- Leckageerkennung flüss. > 25 m³, nicht unter Ställen
- Rund-/Quaderballen mit Silage dürfen auf unbefestigter Fläche gelagert, aber nicht geöffnet werden
- Befüllen und Entleeren überwachen
- Holzbehälter unzulässig ...





Betreiberpflichten JGS-Anlagen

regelmäßige Eigenüberwachung,

bei bestehenden Anlagen > 1500 m³ dokumentieren

Mengengrenzen für Anzeige-, Fachbetriebs- und Prüfpflicht:

- Silagesickersaftlager > 25 m³
- sonstige JGS-Anlagen > 500 m³
- Festmist/Silage > 1000 m³
- Anzeigen: errichten, wesentlich ändern, stilllegen entfällt bei anderem Zulassungsverfahren
- Fachbetrieb: errichten, instandsetzen
- Prüfen durch Sachverständige:
 - vor Inbetriebnahme und auf Anordnung
 - Erdbecken alle 5 Jahre, in WSG alle 30 Monate
 - bei **bestehenden Anlagen** > 1500 m³ auf Anordnung bei Verdacht auf erhebliche oder gefährliche Mängel

keine JGS-Anlagen nach AwSV

- nicht ortsfeste oder ortsfest benutzte Anlagen,
 d.h. nicht länger als ein halbes Jahr an einem Ort
 zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben,
 z.B. Feldrandsilos
- → Landesrecht gilt weiter, insbesondere § 53 WG, JGS-Merkblatt
- Anlagen mit anderen Stoffen als JGS,
 z.B. Schwefelsäure, Propionsäure, Ammoniumsulfat (auch im Gemisch) → Besorgnisgrundsatz, normale AwSV-Anfo.
- Anlagen, die nicht dem Lagern oder Abfüllen dienen,
 z.B. Biogasanlagen (HBV → Besorgnisgrundsatz)

Veranstaltung nur zu landwirtschaftlichen Anlagen 25.4.2018 Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg



Überblick

- Die AwSV im Wasserrecht
- Aufbau und Inhalt der AwSV
 - stoffbezogener Teil
 - anlagenbezogener Teil
 - materielle Anforderungen
 - organisatorische Anforderungen
 - einzelne Anlagenarten (Beispiele)
 - Sachverständige, Gütegemeinschaften, Fachbetriebe
- Übergangsregelungen
- Weiterführende Informationen



Kapitel 4: SVO, GÜG, FB

- anerkannte SVO bestellen SV, die Anlagen prüfen z.T. auch FB überwachen
- wasserrechtliche Anerkennung der GÜG, bestellen Fachprüfer, die FB überwachen
- kein Ersatz von SV-Prüfungen durch FB-Tätigkeiten mehr
- Fachbetriebe sind im Internet zu veröffentlichen
- bestehende Fachbetriebe können vorhandene Zertifizierung bis längstens 22.4.2019 ausschöpfen, solange sie weiterhin überwacht werden



Überblick

- Die AwSV im Wasserrecht
- Aufbau und Inhalt der AwSV
 - stoffbezogener Teil
 - anlagenbezogener Teil
 - materielle Anforderungen
 - organisatorische Anforderungen
 - einzelne Anlagenarten (Beispiele)
 - Sachverständige, Gütegemeinschaften, Fachbetriebe
- Übergangsregelungen
- Weiterführende Informationen



Übergangsregelungen

bestehende Anlage: am 1.8.2017 bereits errichtet

 Landesrecht gilt i.W. für bestehende Anlagen zunächst weiter bis zu einer Anordnung der Behörde (Ausnahme: Umwallung bei Biogasanlagen)



neues Recht

- bei neuen Anlagen,
- bei Änderungen an wesentlichen Bauteilen oder Sicherheitseinrichtungen,
- bei Mängelbeseitigung

Übergangsregeln: Kapitel 5

- Einstufung wassergefährdender Stoffe: §§ 66 67
- Prüfung bestehender Anlagen: §§ 68 und 70
- Nachrüstung bestehender Anlagen: §§ 68 71
- Nachrüstung Umwallung bei lw. Biogasanlagen: § 68 Abs. 10
- Bestehende JGS-Anlagen: Anlage 7, Nr. 7
- Anerkennung SVO: § 72
- Anerkennung GÜG: § 72
- Fachbetriebe: § 72



Abweichungen nach § 68 Abs. 3

- (n. AwSV) wiederkehrend prüfpflichtige bestehende Anlagen
- bei der ersten AwSV-Prüfung (einmalig)
- Sachverständiger vergleicht für konkrete Anlage AwSV-Anforderungen / VAwS-Anforderungen
- Feststellung (Information)
 zusammen mit dem Prüfbericht an die zuständige Behörde,
 ist nicht Bestandteil des Prüfberichts = kein Mangel!
- Behörde kann Anpassung anordnen: Ermessensentscheidung, wasserwirtschaftliche Prioritäten
- Betreiber muss nicht von sich aus tätig werden, vor Maßnahmen aus eigener Motivation wird Kontakt mit Behörde empfohlen!

Überblick

- Die AwSV im Wasserrecht
- Aufbau und Inhalt der AwSV
 - stoffbezogener Teil
 - anlagenbezogener Teil
 - materielle Anforderungen
 - organisatorische Anforderungen
 - einzelne Anlagenarten (Beispiele)
 - Sachverständige, Gütegemeinschaften, Fachbetriebe
- Übergangsregelungen
- Weiterführende Informationen



Weiterführende Informationen

- <u>www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaesser/wassergefaehrdene-stoffe/</u>
- <u>www.um.baden-wuerttemberg.de</u> > Umwelt&Natur > > Wasser > Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/31512/
 - AwSV mit markierten Änderungen und Begründung,
 - Vorträge dieser Veranstaltung (zeitlich begrenzt)
- neues Baurecht: https://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html
- Suche nach eingestuften Stoffen: http://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do

Bevor Sie fragen ...

Es folgen noch Vorträge zu den Themen:

- Einstufung von Stoffen und Gemischen
- Auswirkungen neues Baurecht
- Formales: EF, Anzeige, Dokumentation
- Rückhaltung: allgemein und für spezielle Anlagenarten
- Sachverständige, Fachbetriebe
- bestehende Anlagen





Die AwSV ist noch nicht gegessen!

